

## Entschuldigungs- und Beurlaubungsregelungen zur Information für die Erziehungsberechtigten (Stand: 07.09.22)

### 1. Was ist zu tun, wenn mein Kind erkrankt ist und die Schule nicht besuchen kann?

- Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer der Verhinderung** unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
- Bitte kontaktieren Sie hierzu das Sekretariat am **ersten Tag** der Verhinderung **bis spätestens 9.00 Uhr** telefonisch (ggf. Anrufbeantworter) oder per E-Mail. Die **Krankmeldung** kann auch per Mail über die Klassenlehrkraft erfolgen.



Telefon: 07267/919910



E-Mail: [poststelle@gemmingen.schule.bwl.de](mailto:poststelle@gemmingen.schule.bwl.de)

- Eine **schriftliche Mitteilung** (Entschuldigung) **mit Unterschrift** eines Erziehungsberechtigten ist **innerhalb von drei Tagen bei der Klassenlehrkraft** nachzureichen. Bitte benutzen Sie hierzu das *Formular zur Entschuldigung* auf der Homepage.

**Achtung:** Ohne diese schriftliche Entschuldigung gilt ihr Kind als unentschuldigt!

### 2. Was ist zu tun, wenn mein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- und/oder Schwimmunterricht teilnehmen kann?

- Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- bzw. Schwimmunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte der **Sportlehrkraft** Ihres Kindes eine **schriftliche Entschuldigung** (siehe *Formular zur Entschuldigung* auf der Homepage) bzw. ein **ärztliches Attest** zukommen.
- In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sport-/Schwimmstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern. Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft die Sportlehrkraft.

### 3. Ich möchte mein Kind aufgrund privater Gründe vom Unterricht befreien. Ist dies möglich?

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf rechtzeitigen **schriftlichen Antrag** möglich.
- Als besonders begründete Ausnahmefälle gelten in der Regel zum Beispiel kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Erholungsaufenthalte, Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, die Eheschließung der Geschwister, ein Todesfall in der Familie und Wohnungswechsel.
- Der **Antrag** ist vom **Erziehungsberechtigten** zu stellen, der für das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung die Verantwortung trägt.
- Die Schule berät erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung.
- Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Die Beantwortung des Antrags erfolgt durch die Schulleitung. Bis zur Beantwortung gilt der Antrag als nicht genehmigt.

### 4. Kann ich mein Kind vor oder nach den Schulferien vom Unterricht befreien lassen?

- Für Unterrichtsbefreiungen vor oder nach den Schulferien gelten grundsätzlich auch die bei 3. genannten Regelungen.
- **Eine Befreiung vom Unterricht, die nur der Verlängerung der Ferien dient, ist ausgeschlossen.**